

Vorblatt

Ziele

- Kostendeckende Leistungsentgelte (Anlage 2 und 3)
- Wertsicherung der Kostenzuschüsse bei Präventivhilfen
- Wertsicherung der Kosten zum Lebensunterhalt
- Wertsicherung des Pflegekindergeldes und der Erstausrüstungspauschale

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Anpassung der Leistungsentgelte in der Anlage 2 (Entgeltkatalog) an den ab 1. April 2026 geltenden SWÖ-KV/VPI (und damit einhergehende Anpassung der Verrechnungsbeispiele in der Anlage 3)
- Valorisierung der Kostenzuschüsse bei Präventivhilfen
- Valorisierung der Kosten zum Lebensunterhalt
- Valorisierung des Pflegekindergeldes und der Erstausrüstungspauschale

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Mit 1. April 2026 tritt die kollektivvertragliche Erhöhung der Gehälter in Kraft. Vereinbart wurde eine Erhöhung von 2,6%. Dieser Wert wird der Personalkostenkomponente zugerechnet, die Sachkostenanteile werden ab 1. April 2026 angehoben und die entsprechenden Leistungspreise werden demgemäß erhöht. Durchschnittlich ergibt sich daraus ab 1. April 2026 eine Erhöhung in den stationären und teilstationären Leistungsarten in der Höhe von 2,85%, sowie in den mobilen/ambulanten Leistungsarten in der Höhe von 2,72%.

Durch die Anpassung der Leistungspreise ergibt sich auf Basis gleichbleibender Fallzahlen insgesamt ein budgetärer Mehraufwand von rund 1,22 Mio. Euro. Der Landesanteil in Höhe von 60% beträgt rund 0,73 Mio. Euro. Der Anteil der Gemeinden in Höhe von 40% beträgt rund 0,49 Mio. Euro.

Die Erhöhung der Kostenzuschüsse bei Präventivhilfen ergibt auf Basis gleichbleibender Fallzahlen insgesamt einen budgetären Mehraufwand von rund 23.000,- Euro. Der Landesanteil in Höhe von 60% beträgt rund 14.000,- Euro. Der Anteil der Gemeinden in der Höhe von 40% beträgt rund 9.000,- Euro.

Die Erhöhung der Kosten zum Lebensunterhalt entsprechend dem VPI von 3,6% ergibt auf Basis gleichbleibender Fallzahlen insgesamt einen budgetären Mehraufwand von rund 17.200 Euro. Der Landesanteil in Höhe von 60% beträgt rund 10.300 Euro. Der Anteil der Gemeinden in der Höhe von 40% beträgt rund 6.900 Euro.

Die Erhöhung der Kosten des Pflegekindergeldes und der Erstausrüstungspauschale entsprechend dem VPI von 3,6% ergibt auf Basis gleichbleibender Fallzahlen insgesamt einen budgetären Mehraufwand von rund 229.000 Euro. Der Landesanteil in Höhe von 60% beträgt rund 137.000 Euro. Der Anteil der Gemeinden in der Höhe von 40% beträgt rund 92.000 Euro

Die Preisanpassungen werden rückwirkend ab 1. April 2026 wirksam.

Die Verrechnung erfolgt zulasten des Detailbudgets „BHG/KJHG/SUG/GschEG“.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte, wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht (Valorisierung von Beträgen).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: **Änderung der Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung**

Einbringende Stelle: Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2026

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich LR Mag. Hannes Amesbauer, Globalbudget Soziales

„Eltern, Kinder und Jugendliche finden bedarfsgerechte (präventive) Angebote und Unterstützungen vor, damit sich Minderjährige zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten entwickeln können.“ (Z059)

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Auf Grund der Erlassung des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (StKJHG), LGBl. Nr. 138/2013, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 19/2026, sind im Verordnungswege Konkretisierungen einzelner Bestimmungen vorzunehmen. Diesem gesetzlichen Auftrag wurde mit der Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung – StKJHG-DVO, LGBl. Nr. 1/2014, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 38/2025, Rechnung getragen.

Mit 1. April 2026 tritt der Kollektivvertrag Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) in Kraft. Da die in der Anlage 2 enthaltenen Entgelte neben Sachkosten auch Personalkosten beinhalten, die sich auf den SWÖ-KV stützen, ist die Anlage 2 entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus werden die Kostenzuschüsse bei Präventivhilfen, sowie die Kosten zum Lebensunterhalt und das Pflegekindergeld und die Erstausrüstungspauschale erhöht.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Werden die in der Anlage 2 enthaltenen Entgelte nicht an den ab 1. April 2026 geltenden SWÖ-KV angepasst, kann eine Kostendeckung der Leistungsentgelte nicht garantiert werden.

Ziele

- Kostendeckende Leistungsentgelte (Anlage 2 und 3)
- Wertsicherung der Kostenzuschüsse bei Präventivhilfen
- Wertsicherung der Kosten zum Lebensunterhalt
- Wertsicherung des Pflegekindergeldes und der Erstausrüstungspauschale

Maßnahmen

- Anpassung der Leistungsentgelte in der Anlage 2 (Entgeltkatalog) an den ab 1. April 2026 geltenden SWÖ-KV/VPI (und damit einhergehende Anpassung der Verrechnungsbeispiele in der Anlage 3)
- Valorisierung der Kostenzuschüsse bei Präventivhilfen
- Valorisierung der Kosten zum Lebensunterhalt
- Valorisierung des Pflegekindergeldes und der Erstausrüstungspauschale

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Mit 1. April 2026 tritt die kollektivvertragliche Erhöhung der Gehälter in Kraft getreten. Vereinbart wurde eine Erhöhung von 2,6%. Dieser Wert wird der Personalkostenkomponente zugerechnet, die Sachkostenanteile werden ab 1. April 2026 angehoben und die entsprechenden Leistungspreise werden demgemäß erhöht. Durchschnittlich ergibt sich daraus ab 1. April 2026 eine Erhöhung in den stationären und teilstationären Leistungsarten in der Höhe von 2,85% sowie in den mobilen/ambulanten Leistungsarten in der Höhe von 2,72%.

Durch die Anpassung der Leistungspreise ergibt sich auf Basis gleichbleibender Fallzahlen insgesamt ein budgetärer Mehraufwand von rund 1,22 Mio. Euro. Der Landesanteil in Höhe von 60% beträgt rund 0,73 Mio. Euro. Der Anteil der Gemeinden in Höhe von 40% beträgt rund 0,49 Mio. Euro.

Die Erhöhung der Kostenzuschüsse bei Präventivhilfen ergibt auf Basis gleichbleibender Fallzahlen insgesamt einen budgetären Mehraufwand von rund 23.000,- Euro. Der Landesanteil in Höhe von 60% beträgt rund 14.000,- Euro. Der Anteil der Gemeinden in der Höhe von 40% beträgt rund 9.000,- Euro.

Die Erhöhung der Kosten zum Lebensunterhalt entsprechend dem VPI von 3,6% ergibt auf Basis gleichbleibender Fallzahlen insgesamt einen budgetären Mehraufwand von rund 17.200 Euro. Der Landesanteil in Höhe von 60% beträgt rund 10.300 Euro. Der Anteil der Gemeinden in der Höhe von 40% beträgt rund 6.900 Euro.

Die Erhöhung der Kosten des Pflegekindergeldes und der Erstausrüstungspauschale entsprechend dem VPI von 3,6% ergibt auf Basis gleichbleibender Fallzahlen insgesamt einen budgetären Mehraufwand von rund 229.000 Euro. Der Landesanteil in Höhe von 60% beträgt rund 137.000 Euro. Der Anteil der Gemeinden in der Höhe von 40% beträgt rund 92.000 Euro

Die Preisanpassungen werden rückwirkend ab 1. April 2026 wirksam.

Die Verrechnung erfolgt zulasten des Detailbudgets „BHG/KJHG/SUG/GschEG“.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 13:

Die Beträge werden valorisiert.

Zu Z 14 (§ 23a):

Die Inkrafttretensbestimmungen werden festgelegt.

Zu Z 15 (Anlage 2 und 3):

Anlage 2:

Die Entgelte werden entsprechend valorisiert.

Anlage 3:

Bei den Ab- und Verrechnungsbestimmungen werden die darin enthaltenen Berechnungsbeispiele angepasst.